

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
-Kleineinleitersatzung-

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz -ThürAbwAG-) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz -ThürEurUmstG-) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) sowie den §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro - Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. S. 2331) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten am 04.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abgabeerhebung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten (nachfolgend Verband genannt) erhebt zur Abwälzung für die von ihm nach § 9 (2) des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8 (1) des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgaben innerhalb des Verbandsgebietes eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Verband nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i.S.d. VermG) ist.
- (2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Für die Geschäftsbetriebe wird die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge berechnet. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Verband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 6
Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz entsprechend § 5 (1) beträgt je Einwohner 17,90 EUR im Jahr.
- (2) Der Abgabesatz entsprechend § 5 (2) beträgt pro m³ Wasser 0,40 EUR im Jahr.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Gotha,

Doenitz
Verbandsvorsitzender

-Siegel-